

## ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnissnr. 1324
Urteil Nr. 1/99 vom 13. Januar 1999

### URTEIL

---

*In Sachen:* Präjudizielle Fragen in bezug auf die Artikel 43 und 44 des Strafprozeßgesetzbuches und die Artikel 962 ff. des Gerichtsgesetzbuches, gestellt vom Appellationshof Brüssel.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und L. De Grève, und den Richtern H. Boel, L. François, G. De Baets, E. Cereche und R. Henneuse, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

## I. *Gegenstand der präjudiziellen Fragen*

In seinem Urteil vom 31. März 1998 in Sachen der Staatsanwaltschaft und J. De Witte u.a. gegen A. Baydoun u.a., dessen Ausfertigung am 10. April 1998 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat der Appellationshof Brüssel folgende präjudizielle Fragen gestellt:

1. « Verstoßen die Artikel 43, 44 (und nötigenfalls 148) des Strafprozeßgesetzbuches und die Artikel 962 ff. des Gerichtsgesetzbuches, falls im Lichte von Artikel 2 des Gerichtsgesetzbuches dahingehend ausgelegt, daß sie den von einem Untersuchungsrichter in der Untersuchungsphase oder von der Staatsanwaltschaft in der Voruntersuchungsphase bestellten Sachverständigen nicht davon befreien, nach Möglichkeit und ohne dadurch den Erfordernissen der Ermittlungen Abbruch zu tun, die Vorschriften bezüglich der kontradiktorischen Beschaffenheit, die in den vorgenannten Artikeln des Gerichtsgesetzbuches enthalten sind, zu beachten, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, einzeln betrachtet oder in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention? »

2. « Verstoßen die auf die Begutachtung in Strafsachen anwendbaren Vorschriften, insbesondere die Artikel 43, 44 (und nötigenfalls 148) des Strafprozeßgesetzbuches und die Artikel 962 ff. des Gerichtsgesetzbuches, falls dahingehend ausgelegt, daß sie den in Strafsachen durch die Staatsanwaltschaft oder durch ein Untersuchungsgericht bestellten Sachverständigen niemals dazu verpflichten würden, ein Mindestmaß an kontradiktorischer Beschaffenheit bei der Erfüllung seines Auftrags zu beachten, und dahingehend, daß die Entscheidung zur Anordnung der Begutachtung in diesem Punkt keiner spezifischen Begründung bedarf und in demselben Punkt keiner nachträglichen richterlichen Prüfung unterliegen könnte, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, einzeln betrachtet oder in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention? »

## II. *Sachverhalt und vorhergehendes Verfahren*

A. Baydoun, M. Nasser und J. Soto wurden vor dem Strafgericht Brüssel verfolgt, weil sie bezichtigt wurden, am 25. Februar 1990 durch mangelnde Vorsicht oder Vorsorge, aber nicht mit der Absicht, jemanden zu verletzen, unfreiwillig den Tod von A. Cardinaels verursacht zu haben.

Nach einer ersten, durch die Ratskammer am 28. Juni 1991 verkündeten Anordnung, mit der eine eingehendere Untersuchung verfügt wurde, wurde die Untersuchung bis 1995 fortgesetzt. Während dieser Untersuchung wurden durch den Untersuchungsmagistrat mehrere Berichte angeordnet.

Das Strafgericht Brüssel hat mittels eines Urteils vom 18. Juni 1996 entschieden, in dem jeder Angeklagte zu einer Gefängnisstrafe von sechs Monaten mit Aufschub von drei Jahren und zu einer Buße von 100 Franken verurteilt wurde. In demselben Urteil wurde über die Klagen der Zivilparteien entschieden.

Auf Einspruch der Mitangeklagten M. Nasser und J. Soto, die in Abwesenheit verurteilt worden waren, hat das Strafgericht Brüssel am 15. April 1997 ein Urteil verkündet, in dem der Einspruch für zulässig, aber nicht begründet erklärt wurde.

Gegen die zwei Urteile wurde durch die Angeklagten und durch den Prokurator des Königs Berufung eingereicht.

Die Angeklagten, die der Meinung waren, daß sie aufgrund von Sachverständigengutachten verurteilt worden seien, deren einseitige oder nichtkontradiktorische Beschaffenheit sie beanstandeten, haben mittels Anträgen den Appellationshof Brüssel gebeten, die Urteilsfällung auszusetzen und dem Schiedshof die obengenannten Fragen vorzulegen.

### III. Verfahren vor dem Hof

Durch Anordnung vom 10. April 1998 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Die Verweisungsentscheidung wurde gemäß Artikel 77 des organisierenden Gesetzes mit am 5. und 11. Mai 1998 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 12. Mai 1998.

Schriftsätze wurden eingereicht von

- A. Baydoun, wohnhaft in 1090 Brüssel, rue Eugène Hubert 22, mit am 10. Juni 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- M. Nasser, wohnhaft in 7911 Frasnes, chaussée de Renaix 75, mit am 17. Juni 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- J. Soto, der in 1081 Brüssel, avenue de la Liberté 34, Domizil erwählt hat, mit am 18. Juni 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- dem Ministerrat, rue de la Loi 16, 1000 Brüssel, mit am 19. Juni 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Diese Schriftsätze wurden gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 17. September 1998 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Erwiderungsschriftsätze wurden eingereicht von

- dem Ministerrat, mit am 9. Oktober 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- A. Baydoun, mit am 15. Oktober 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Durch Anordnung vom 29. September 1998 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 10. April 1999 verlängert.

Durch Anordnung vom 18. November 1998 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 16. Dezember 1998 anberaumt.

Diese Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 20. November 1998 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 16. Dezember 1998

- erschienen

- . RA M. Mahieu, in Brüssel zugelassen, für A. Baydoun,
- . RA M. Mahieu, vorgenannt, *loco* RA J.-L. Crucke, in Tournai zugelassen, für M. Nasser,
- . RÄin A. Van Rymenant *loco* RA A. Gooris, in Brüssel zugelassen, für J. Soto,
- . RÄin W. Timmermans *loco* RA P. Traest, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,
- haben die referierenden Richter E. Cerexhe und H. Boel Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

#### IV. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

##### *Standpunkt von A. Baydoun*

A.1.1. Der Hof müsse den ersten Teil der Frage positiv und den zweiten Teil verneinend beantworten.

Das würde darauf hinauslaufen festzustellen, daß der inquisitorische und geheime Charakter des vorhergehenden Verfahrens nur erforderlich sei, wenn er gerechtfertigt sei. Es sei somit nicht das Prinzip, das die Zensur erfordere, sondern sein absoluter und bedingungsloser Charakter, ohne Berufungsmöglichkeit, besonders insofern er auf die in dieser Phase angeordneten Begutachtungen einheitlich anwendbar sei.

Es könne zwar geschehen, daß eine während des vorhergehenden Verfahrens angeordnete Begutachtung einseitig durchgeführt werden müsse, entweder weil die betreffenden Parteien noch nicht identifiziert seien, oder weil die kontradiktorische Beschaffenheit die Effizienz dieser Untersuchung unwiderruflich gefährden würde. Das Prinzip bleibe in diesem Fall gerechtfertigt.

Wenn hingegen einer der obengenannten Einwände der kontradiktorischen Beschaffenheit nicht mehr im Wege stehe, mache der Schutz der anderen Werte, nämlich die Wahrung des Rechts auf Verteidigung und das Suchen nach der Wahrheit, diese kontradiktorische Beschaffenheit erforderlich.

A.1.2. Nachdem er das Urteil, das der Hof am 24. Juni 1998 verkündet habe und in dem er auf ähnliche präjudizielle Fragen geantwortet habe, zur Kenntnis genommen habe, mache A. Baydoun in seinem Erwiderungsschriftsatz geltend, daß die Rechtsprechung des Hofes sich entwickle, und er fordere den Hof auf, die in seinem Urteil anscheinend deutlich werdende Lösung wieder zu bestätigen, aber eher auf richtunggebende Weise und nicht als reine Möglichkeit, so daß sie vollkommen effizient sein könne. Das würde beinhalten, daß der Hof einerseits die Erwägung B.6 des o.a. Urteils neu formuliere und daß er andererseits den Tenor und die Erwägungen dieses Urteils miteinander in Übereinstimmung bringe.

A.1.3. Die Erwägung B.6 des Urteils könnte im vorliegenden Fall folgendermaßen neu formuliert werden: « Der Hof stellt fest, daß das jetzige System an sich nicht die Regeln des gerechten Prozesses verletzt. Einerseits sind die ihm zur Kontrolle unterbreiteten Texte so auszulegen, daß sie *erfordern* [und nicht 'erlauben'], die Begutachtung verpflichtend kontradiktorisch zu machen, wenn der Magistrat, der sie im Stadium der Voruntersuchung oder der Untersuchung anordnet, der Auffassung ist, daß die kontradiktorische Beschaffenheit im gegebenen Fall nicht die unter B.5 angeführten Ziele beeinträchtigt. Andererseits macht kein Text die Beurteilung durch den Trichter von den Feststellungen oder Schlußfolgerungen einer Begutachtung abhängig,

und diese Beurteilung *muß* [und nicht 'kann'] ihrer kontradiktorischen oder nicht kontradiktorischen Beschaffenheit Rechnung tragen. ».

A.1.4. Der Tenor und die Erwägungen des Urteils Nr. 74/98 in Übereinstimmung zu bringen, würde darauf hinauslaufen, Erwägung B.8 des Urteils Nr. 24/97, in dem der Hof sage: « Artikel 2 des Gerichtsgesetzbuches läßt unter anderem nicht zu, daß die Bestimmungen, die sich in diesem Gesetzbuch auf die Einigung der Parteien beziehen oder die gewisse Wirkungen von der Initiative der Parteien abhängig machen, in Strafsachen Anwendung finden würden, wo die Willensautonomie der Privatpersonen keinen Platz hat », in Einklang zu bringen mit dem zweiten Teil des Tenors desselben Urteils, in dem der Hof erkläre, daß wohl « in dem - in B.8 erwähnten - Maße, wie ihre Anwendung mit den Grundsätzen der Strafgesetzgebung vereinbar ist », « die Artikel 43, 44 und 148 des Strafprozeßgesetzbuches und die Artikel 962 ff. des Gerichtsgesetzbuches, ausgelegt im Lichte von Artikel 2 des Gerichtsgesetzbuches in dem Sinne, daß sie den vom als Tatrichter handelnden Strafrichter bestellten Sachverständigen nicht davon entheben würden, die in den vorgenannten Artikeln des Gerichtsgesetzbuches enthaltenen Vorschriften bezüglich der kontradiktorischen Beschaffenheit zu beachten, [...] nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung [verstoßen], weder an sich noch in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention ».

Dieser Tenor spiegle als solcher somit durchaus die Nuance der in ihm enthaltenen Entscheidung wider.

Der Tenor desselben Urteils Nr. 74/98 drücke hingegen die gewählte Lösung deutlich entschiedener aus als die Erwägungen desselben Urteils, da dieser Tenor nämlich darlege: « Soweit sie die von der Staatsanwaltschaft im Laufe der strafrechtlichen Voruntersuchung oder vom Richter im Laufe der Untersuchung bestellten Sachverständigen nicht verpflichten, die in den Artikeln 962 ff. des Gerichtsgesetzbuches enthaltenen Vorschriften bezüglich der kontradiktorischen Beschaffenheit zu beachten, verstoßen die Artikel 43 und 44 des Strafprozeßgesetzbuches, Artikel 10 des Gesetzes vom 1. Juni 1849 zur Änderung der Tarife in Strafsachen und die vorgenannten Artikel des Gerichtsgesetzbuches nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention », und zwar ohne auf die in der oben übernommenen Erwägung B.6 ausgedrückten Abschwächungen zu verweisen.

Im Lichte des Vorhergehenden scheine es wünschenswert, daß der Hof im vorliegenden Fall diesen Tenor folgendermaßen neu formuliere:

« Soweit sie *in dem in B.6 angegebenen Maße* die von der Staatsanwaltschaft im Laufe der strafrechtlichen Voruntersuchung oder vom Richter im Laufe der Untersuchung bestellten Sachverständigen nicht verpflichten, die in den Artikeln 962 ff. des Gerichtsgesetzbuches enthaltenen Vorschriften bezüglich der kontradiktorischen Beschaffenheit zu beachten, verstoßen die Artikel 43 und 44 des Strafprozeßgesetzbuches, Artikel 10 des Gesetzes vom 1. Juni 1849 zur Änderung der Tarife in Strafsachen und die vorgenannten Artikel des Gerichtsgesetzbuches nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention. »

Mit der vorgeschlagenen zweifachen Abänderung wäre es möglich, unterschiedliche Anwendungen des Urteils zu vermeiden.

#### *Standpunkt von M. Nasser*

A.2. Diese Partei, die vor dem Tatrichter mitangeklagt sei, verweise auf den Inhalt der von A. Baydoun niedergelegten Schriftsätze.

#### *Standpunkt von J. Soto*

A.3. Diese Partei, die vor dem Tatrichter mitangeklagt sei, verweise auf den Inhalt der von A. Baydoun niedergelegten Schriftsätze.

#### *Standpunkt des Ministerrats*

A.4. Die zwei präjudiziellen Fragen müßten verneinend beantwortet werden, was für den Hof darauf hinauslaufe, einerseits das Urteil Nr. 74/98, das er am 24. Juni 1998 als Antwort auf ähnliche Fragen verkündet habe, zu bestätigen und andererseits bezüglich der zweiten präjudiziellen Frage die Tatsache zu berücksichtigen, daß das Fehlen einer spezifischen Begründung der Entscheidung zur Anordnung einer Begutachtung durch die Staatsanwaltschaft oder durch ein Untersuchungsgericht bezüglich der nichtkontradiktorischen Beschaffenheit der angeordneten Begutachtung die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention, nicht verletze. Aus der Antwort auf die erste präjudizielle Frage ergebe sich, daß die nichtkontradiktorische Beschaffenheit der Begutachtung die Regel sei und daß sich diese nichtkontradiktorische Beschaffenheit auf die fundamentalen Prinzipien gründe, die die Strafverfahren im Stadium der Voruntersuchung und der gerichtlichen Untersuchung regeln würden. Insoweit nötig, müsse an die Möglichkeit einer Beanstandung des Sachverständigengutachtens vor dem Tatrichter erinnert werden und an den Grundsatz der freien Beurteilung des Beweises in Strafsachen.

- B -

B.1. In den präjudiziellen Fragen wird das Problem aufgeworfen, ob die Artikel 43 und 44 des Strafprozeßgesetzbuches und die Artikel 962 ff. des Gerichtsgesetzbuches, falls sie dahingehend ausgelegt werden, daß sie den von der Staatsanwaltschaft oder dem Untersuchungsrichter im Laufe der strafrechtlichen Voruntersuchung und der Untersuchung bestellten Sachverständigen nicht verpflichten würden, die Vorschriften bezüglich der kontradiktorischen Beschaffenheit, die in den vorgenannten Artikeln des Gerichtsgesetzbuches enthalten sind, zu beachten, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention, verstoßen.

B.2.1. Die Begutachtung wird im Strafprozeßgesetzbuch nur insofern behandelt, als es sich um die Befugnisse des Prokurators des Königs im Fall von frischer Tat (Artikel 43 und 44) und des Richters am Polizeigericht (Artikel 148) handelt.

B.2.2. Die Rechtsprechung ist lange davon ausgegangen, daß die Artikel 962 bis 991 des Gerichtsgesetzbuches über die Begutachtung, wobei gewisse von diesen Bestimmungen verlangen, daß sie kontradiktorisch abläuft, nicht verpflichtend auf die in Strafsachen angeordneten Begutachtungen angewandt werden müssen.

Aufgrund von Artikel 2 des Gerichtsgesetzbuches finden die in den Artikeln 962 ff. desselben Gesetzbuches enthaltenen Regeln der kontradiktorischen Beschaffenheit jedoch auf die Begutachtung Anwendung, die von einem als Tatrichter handelnden Strafrichter angeordnet wird, insofern ihre Anwendung mit den Grundsätzen des Strafrechtes vereinbar ist.

B.3. Die Behandlungsunterschiede, zu denen der Hof befragt wird, sind diejenigen, die zwischen den Parteien eines Prozesses, in dessen Verlauf ein Gutachten vorgelegt wird, auftreten, je nachdem, ob diese Begutachtung durch den Tatrichter in Zivil- oder Strafsachen angeordnet wird, einerseits oder durch die Staatsanwaltschaft oder den Richter im Laufe der Voruntersuchung oder Untersuchung andererseits; nur in den beiden letztgenannten Fällen gilt die kontradiktorische Beschaffenheit nicht verpflichtend für den Ablauf der Begutachtung.

B.4. Der Umstand, daß die Begutachtung verpflichtend kontradiktorisch ist, wenn der Tatrichter - in Zivil- oder Strafsachen - sie angeordnet hat, und nicht, wenn sie im Stadium der Voruntersuchung oder der Untersuchung angeordnet wird, beinhaltet einen im Zusammenhang mit einem objektiven Kriterium stehenden Behandlungsunterschied: die Phase, ob vorbereitend oder nicht, des Prozesses, in der die Begutachtung stattfindet.

B.5. Die kontradiktorische Beschaffenheit der durch den Tatrichter angeordneten Begutachtung entspricht der Zuteilung dieser Beschaffenheit für das gesamte Verfahren, das einzuhalten ist, sobald dieser Richter befaßt ist. Umgekehrt, wenn die Begutachtung durch die Staatsanwaltschaft im Laufe der Voruntersuchung oder durch den Untersuchungsrichter im Laufe der Untersuchung angeordnet wird, muß berücksichtigt werden, daß der Gesetzgeber wollte, daß das Strafverfahren in diesen Stadien noch inquisitorisch sei, um einerseits in Anbetracht der Unschuldsvermutung zu vermeiden, daß Personen unnötig in Mißkredit geraten, und andererseits im Hinblick auf die Effizienz imstande zu sein, schnell zu handeln, ohne die Schuldigen zu alarmieren.

Diese Zielsetzungen sind so geartet, daß der Gesetzgeber sie als vorrangig betrachten konnte, was jedoch nicht verhindert, daß er diese Haltung abschwächen kann, ohne den Gleichheitsgrundsatz zu verletzen, und daß er bestimmen kann, in welchen Fällen und unter welchen Bedingungen eine Begutachtung kontradiktorisch sein muß, selbst im Stadium der Voruntersuchung oder der Untersuchung.

B.6. Der Hof stellt fest, daß das jetzige System an sich nicht die Regeln des gerechten Prozesses verletzt. Einerseits sind die ihm zur Kontrolle unterbreiteten Texte so auszulegen, daß sie es erlauben, daß – im Gegensatz zu dem, was die Formulierung der zweiten präjudiziellen Frage vermuten ließe - die Begutachtung kontradiktorisch verläuft, wenn der Magistrat, der sie im Stadium der Voruntersuchung oder der Untersuchung anordnet, der Auffassung ist, daß die kontradiktorische Beschaffenheit im gegebenen Fall nicht die unter B.5 angeführten Ziele beeinträchtigt. Andererseits macht kein Text die Beurteilung durch den Tatrichter von den Feststellungen oder Schlußfolgerungen einer Begutachtung abhängig, und diese Beurteilung kann ihrer kontradiktorischen oder nicht kontradiktorischen Beschaffenheit Rechnung tragen.

B.7. Aus den vorstehenden Erwägungen ergibt sich, daß die Fragen verneinend zu beantworten sind.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Soweit sie die von der Staatsanwaltschaft im Laufe der strafrechtlichen Voruntersuchung oder vom Richter im Laufe der Untersuchung bestellten Sachverständigen nicht verpflichten, die in den Artikeln 962 ff. des Gerichtsgesetzbuches enthaltenen Vorschriften bezüglich der kontradiktorischen Beschaffenheit zu beachten, verstoßen die Artikel 43 und 44 des Strafprozeßgesetzbuches und die vorgenannten Artikel des Gerichtsgesetzbuches nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 13. Januar 1999.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) M. Melchior